

439 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (340 der Beilagen): Bundesgesetz über die Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten (Rechtspraktikantengesetz — RPG)

Das Institut der Gerichtspraxis ist derzeit in drei Gesetzen und einer Verordnung geregelt. Durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf soll eine Neuregelung der Gerichtspraxis erfolgen und die derzeit in mehreren Rechtsquellen verstreuten Bestimmungen zu einem Gesetzeswerk zusammengefaßt werden.

Die wesentlichen Punkte des Entwurfes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Umschreibung der Aufgaben und Ziele der Gerichtspraxis;
- Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Gerichtspraxis;
- Festlegung eines Anspruches auf Zulassung zur Gerichtspraxis in dem Ausmaß, in dem die Gerichtspraxis gesetzlich als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernis vorgesehen ist;
- Regelung von Ablauf und Gestaltung der Ausbildung;
- Aufzählung der Pflichten der Rechtspraktikanten und Festlegung der Sanktionen im Falle von Pflichtverletzungen;
- Einbau der Bestimmungen des Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetzes, BGBl. Nr. 374/1986, über die finanziellen Ansprüche aus der Gerichtspraxis (Anspruch auf Ausbildungsbeitrag, Haushaltszulage, Fahrtkostenzuschuß und Reisegebühren sowie sinngemäße Anwendung der §§ 3 bis 9 des Mutterschutzgesetzes 1979);
- Einbau der Bestimmungen über den Anspruch auf Freistellung sowie über die Unterbrechung und Beendigung der Gerichtspraxis;
- Schaffung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften.

Festzuhalten ist, daß durch die vorgesehene Neuregelung der sozialversicherungsrechtliche

Schutz der Rechtspraktikanten keine Änderung erfährt.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Dezember 1987 in Verhandlung genommen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters Abgeordneten Dr. Hafner anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Ermacora, Dr. Ofner, Dr. Gradischnik, Dr. Preiß, Mag. Geyer, Dr. Rieder und Dr. Fasslabend sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik und Dr. Ofner mit Mehrheit angenommen.

Zu § 2 der Regierungsvorlage und den diesbezüglichen Erläuterungen stellt der Justizausschuß folgendes fest:

Der Justizausschuß bedauert, daß von der langjährigen Praxis der Zulassung der Rechtspraktikanten zur Gerichtspraxis in der Dauer von einem Jahr aus budgetären Gründen abgegangen worden ist. Der Justizausschuß legt Wert darauf, daß aus Anlaß der Verabschiedung dieses Bundesgesetzes keine weitere Verkürzung erfolgt und gibt seiner Erwartung Ausdruck, daß in ehester Zukunft aus Gründen der Qualität der Ausbildung für alle Rechtsberufe der ursprüngliche Zustand einer einjährigen Gerichtspraxis wiederhergestellt wird.

Zu den vom Justizausschuß vorgenommenen Änderungen der Regierungsvorlage ist folgendes zu bemerken:

Zur Z 1 (§ 2 Abs. 3 und 4):

Der Justizausschuß ist der Auffassung, daß der dem Zulassungsantrag beizuschließende Lebenslauf nicht unbedingt handgeschrieben sein muß.

Der Justizausschuß hat Kenntnis von dem Beschluß des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Oktober 1987, B 210/87-7, mit dem die amtswegige Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 3 Abs. 1 des Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetzes, BGBl. Nr. 374/1986, verfügt worden ist. Er ist nunmehr der Auffassung, daß allfällige Einkünfte des Rechtspraktikanten — seien es Einkünfte aus einem Dienstverhältnis oder seien es sonstige Einkünfte — ungeachtet dessen, daß der Ausbildungsbeitrag grundsätzlich keinen Entgeltcharakter hat, zu keiner Kürzung des Ausbildungsbeitrages führen sollen. In diesem Zusammenhang wird vom Justizausschuß ausdrücklich auf die Pflichten des Rechtspraktikanten, insbesondere auf die Pflicht zur Einhaltung der gerichtlichen Dienststunden, hingewiesen.

Durch die Änderung im Abs. 4 soll im Gesetz klargestellt werden, daß Rechtspraktikanten in einem Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen.

Zur Z 2 (§ 5 Abs. 2):

Von den Rechtspraktikantenvertretern wurde der Wunsch vorgetragen, daß der bisherigen Rechtslage folgend (§ 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 1910, RGBl. Nr. 1/1911, und § 4 der Verordnung vom 8. Jänner 1911, RGBl. Nr. 5) die Ausbildung in Strafsachen im ersten Ausbildungsjahr ohne Zustimmung des Rechtspraktikanten nicht länger als drei Monate dauern darf. Diesem Wunsch wird vom Justizausschuß entsprochen.

Zur Z 3 (§ 9 Abs. 5):

Die Rechtspraktikantenvertreter sind dagegen aufgetreten, daß der Rechtspraktikant zu Beginn seiner Ausbildung in Strafsachen solche Kurzschriftkenntnisse nachweisen muß, die ihn zur Aufnahme und Wiedergabe von Verhandlungsprotokollen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad befähigen. Der Justizausschuß ist der Auffassung, daß entsprechende Kurzschriftkenntnisse für Juristen von großem Nutzen sind und daß es daher im eigenen Interesse der Rechtspraktikanten gelegen ist, sich rechtzeitig entsprechende Kenntnisse anzueignen. Um dem vorgetragenen Wunsch jedoch entgegenzukommen, wird im Gesetz nicht ausdrücklich auf Kurzschriftkenntnisse abgestellt. Der Rechtspraktikant muß jedoch in der Lage sein, Verhandlungsprotokolle mit durchschnittlichem

Schwierigkeitsgrad ohne Beeinträchtigung des Verhandlungsverlaufes aufzunehmen und wiederzugeben.

Zur Z 4 (§ 11):

Die Änderung des § 11 betreffend Meldepflichten ergibt sich aus der geänderten Fassung des § 2 Abs. 3.

Zur Z 5 (§ 12):

Der Justizausschuß hält dafür, daß zwischen der Ermahnung und der Ausschließung des Rechtspraktikanten eine mittlere Sanktionsstufe eingezo-gen werden soll. Dafür bietet sich die Kürzung des Ausbildungsbeitrages an.

Was die Dauer der Ausschließung von der Gerichtspraxis anlangt, ist der Justizausschuß der Meinung, daß sowohl die Mindest- als auch die Höchstdauer gegenüber der Regierungsvorlage herabzusetzen sind.

Die in § 12 Abs. 2 der Regierungsvorlage enthaltene Wendung „in allen Oberlandesgerichtssprengeln“ hält der Justizausschuß für entbehrlich, wobei durch die Streichung dieser Wendung keine inhaltliche Änderung herbeigeführt werden soll.

Zur Z 6 (§ 18):

Der Entfall des Abs. 1 ergibt sich aus den zu § 2 Abs. 3 dargelegten Erwägungen; die Änderung des (neuen) Abs. 2 erfolgt in Abstimmung auf § 9 Abs. 5.

Zur Z 7 (§ 27):

Auch die Berufungen gegen die Kürzung des Ausbildungsbeitrages sollen keine aufschiebende Wirkung haben, um unnötigen Verwaltungsaufwand bei der allfälligen Einbringung von Übergehungen zu vermeiden.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (340 der Beilagen) mit den an-geschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1987 12 09

Dr. Hafner
Berichterstatler

Dr. Graff
Obmann

/.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 340 der Beilagen

1. Im § 2 wird das Klammerzitat am Ende des Abs. 2 durch „(§ 12 Abs. 3)“ ersetzt; Abs. 3 und Abs. 4 haben zu lauten:

„(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Gerichtspraxis sind die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen, ein Lebenslauf und zwei Lichtbilder des Zulassungswerbers anzuschließen. Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, ob der Zulassungswerber die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstrebt. Der Rechtspraktikant kann die Erklärung, ob er die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstrebt, jederzeit schriftlich abändern.“

(4) Durch die Zulassung zur Gerichtspraxis und deren Ableistung wird kein Dienstverhältnis, sondern ein Ausbildungsverhältnis begründet.“

2. Im § 5 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Ausbildung beim Bezirksgericht und beim Gerichtshof erster Instanz hat zumindest je vier Monate zu umfassen, wovon der Ausbildung in Zivilprozessesachen zumindest drei Monate und der Ausbildung in Strafsachen zumindest zwei Monate vorzubehalten sind. Die Ausbildung in Strafsachen darf im ersten Ausbildungsjahr nur mit Zustimmung des Rechtspraktikanten mehr als drei Monate umfassen. Bei der Auswahl der Bezirksgerichte ist tunlichst den Bezirksgerichten der Vorzug zu geben, bei denen nicht mehr als zwölf Richterplanstellen systemisiert sind.“

3. Im § 9 hat der Abs. 5 zu lauten:

„(5) Während der Ausbildung in Strafsachen muß der Rechtspraktikant — sofern er nicht durch eine körperliche Behinderung beeinträchtigt ist — in der Lage sein, Verhandlungsprotokolle mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ohne Beeinträchtigung des Verhandlungsverlaufes aufzunehmen und wiederzugeben.“

4. § 11 hat zu lauten:

„Meldepflichten

§ 11. (1) Der Rechtspraktikant hat Änderungen seines Namens, seines Familienstandes oder seines

Wohnsitzes, den Bestand, die Aufnahme, Änderung oder Beendigung eines Dienstverhältnisses, die Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens sowie eine strafgerichtliche Verurteilung dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes im Wege des Vorstehers des Gerichtes, dem er zur Ausbildung zugewiesen ist, zu melden. Allfällige weitere Meldepflichten bleiben unberührt.

(2) Der Meldung über den Bestand, die Aufnahme oder die Änderung eines Dienstverhältnisses ist eine Bestätigung des Dienstgebers anzuschließen, daß der Rechtspraktikant (weiterhin) die gerichtlichen Dienststunden einhalten kann.“

5. Im § 12 werden anstelle des Abs. 2 folgende Absätze eingefügt, wobei die bisherigen Abs. 3 und 4 die Bezeichnung „(4)“ und „(5)“ erhalten und die Zitierung im Abs. 5 „Abs. 4“ zu lauten hat:

„(2) Einem Rechtspraktikanten, der trotz Ermahnung weiterhin seine Pflichten verletzt, ist der Ausbildungsbeitrag je nach dem Grad der Pflichtverletzung zu kürzen.“

(3) Bei einer nach Art und Schwere besonders ins Gewicht fallenden Pflichtverletzung ist der Rechtspraktikant — ohne daß es einer Ermahnung nach Abs. 1 bedarf — von der Gerichtspraxis auszuschließen. Je nach den Umständen des Einzelfalles ist eine Frist von mindestens drei Monaten und höchstens zwei Jahren zu setzen, bis zu deren Ablauf der Rechtspraktikant von einer neuerlichen Zulassung zur Gerichtspraxis ausgeschlossen bleibt.“

6. Im § 18 hat der Abs. 1 zu entfallen; die Abs. 2 bis 4 erhalten die Bezeichnung „(1)“, „(2)“ und „(3)“. Im neuen Abs. 2 wird die Wendung „Kurz-schriftkenntnisse nachweist“ durch die Wendung „Fähigkeiten aufweist“ ersetzt. Im neuen Abs. 3 wird die Zitierung „Abs. 2“ durch die Zitierung „Abs. 1“ ersetzt.

7. Im § 27 hat der letzte Satz zu lauten:

„Berufungen gegen Bescheide, mit denen die Ausschließung von der Gerichtspraxis verfügt wird oder mit denen der Ausbildungsbeitrag gekürzt wird, haben keine aufschiebende Wirkung.“